

Verordnung zur Ausführung des Kirchgemeindestrukturgesetzes (AVO KG StrukG)

Vom 8. September 1998 (ABl. 1998 S. A 167)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	5 a	eingefügt	Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchgemeindestrukturgesetzes	20.07.2004	ABl. 2004 S. A 133
2.	2	geändert	Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchgemeindestrukturgesetzes	07.12.2004	ABl. 2004 S. A 201
3.	6	geändert	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchgemeindestrukturgesetzes	27.02.2007	ABl. 2007 S. A 50
4.	5 a	geändert	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchgemeindestrukturgesetzes	04.12.2007	ABl. 2007 S. A 245
5.	Einleitung, Überschrift Abschn. I – V, §§1 - 6	geändert	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchgemeindestrukturgesetzes	12.05.2020	ABl. 2020 S. A 154

Aufgrund von § 18 Absatz 1 des Kirchgemeindestrukturgesetzes vom 2. April 1998 – Kirchgemeindestrukturgesetz – (Amtsblatt Seite A 55) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens zu dessen Ausführung folgendes:

^{*} Inhaltsübersicht

I.	Übertragung zugeordneter Pfarrstellen, Auswahlverfahren	2
II.	Übergang von Beschäftigungsverhältnissen privatrechtlich beschäftigter Mitarbeiter	3
III.	Träger der Pfarrstelle und Dienstsitz des Pfarrers	4
IV.	Mitgliedschaft in Kirchgemeindeverbänden und anderen Dienstleistungseinrichtungen	4
V.	Namensgebung für vereinigte Kirchgemeinden und Kirchspiele	5
VI.	Haushalt des Kirchspiels	5
VII.	Inkrafttreten	6

*

nichtamtlich

I.

Übertragung zugeordneter Pfarrstellen, Auswahlverfahren

(zu § 3 Abs. 2, § 3 b Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2)

§ 1

Die Übertragung von Pfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2, § 3 b Absatz 2 und § 5 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz erfolgt durch Nachträge zu den Übertragungsurkunden für die Pfarrstellen, die der anstellenden Kirchengemeinde zugeordnet worden oder auf den Kirchengemeindegemeinschaft oder auf das Kirchspiel übergegangen sind. Bei einer Vereinigung von Kirchengemeinden (§ 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz) ist entsprechend zu verfahren. Ein Bewerbungsverfahren nach dem Pfarrstellenübertragungsgesetz findet nicht statt. Eine Einführung entfällt.

§ 2

(1) Sind mehr Pfarrstellen nach § 1 übertragen worden als dem jeweiligen Träger nach der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes zustehen, so ist durch die Kirchenvorstände bzw. den Kirchenvorstand binnen drei Monaten nach Genehmigung der Entstehung des Schwesterkirchverhältnisses, der vereinigten Kirchengemeinde oder des Kirchspiels eine Entscheidung darüber zu treffen, welcher Pfarrer oder welche Pfarrer künftig auf Dauer Inhaber der Pfarrstelle oder der Pfarrstellen gemäß der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes sein sollen (Auswahlverfahren).

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 hat in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Kirchenvorstände bzw. des Kirchenvorstandes geheim mittels Stimmzetteln zu erfolgen. Ein vorheriges Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nach dem Pfarrstellenübertragungsgesetz entfällt.

(3) Für das Auswahlverfahren gilt § 9 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes entsprechend, auch in den Fällen, in denen zwei oder mehr Pfarrer auszuwählen sind. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, bestimmt das Landeskirchenamt den Inhaber oder die Inhaber der Pfarrstellen.

(4) Mit dem Abschluß des Auswahlverfahrens gelten die in der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes nicht mehr vorgesehenen Pfarrstellen der jeweiligen anstellenden Kirchengemeinde, der vereinigten Kirchengemeinde oder des Kirchspiels als aufgehoben. Die Inhaber dieser Stel-

len sind verpflichtet, sich um freie Pfarrstellen zu bewerben. Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Eines Auswahlverfahrens bedarf es nicht, wenn betroffene Pfarrer schriftlich erklärt haben, daß sie sich binnen drei Monaten um eine andere Pfarrstelle bewerben oder die Versetzung in den Ruhestand beantragen werden. Die betreffenden Pfarrstellen gelten mit dem Zugang der Erklärung beim Landeskirchenamt als aufgehoben. Tritt die Erledigung wegen Erfolglosigkeit der Bewerbung oder wegen Ablehnung des Ruhestandsgesuches nicht ein, sind die betreffenden Pfarrer nach den Vorschriften der § 79 ff. des Pfarrdienstgesetzes der EKD zu versetzen.

II.

Übergang von Beschäftigungsverhältnissen privatrechtlich beschäftigter Mitarbeiter

(zu § 3 Abs. 2, § 3 b Abs. 3, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2)

§ 3

(1) Die Mitarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 3 b Absatz 3, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz auf den Kirchengemeindebund, die vereinigte Kirchengemeinde oder das Kirchspiel übergehen, erhalten hierüber einen Nachtrag zu ihrem Dienstvertrag. Ändert sich gleichzeitig mit dem Übergang des Beschäftigungsverhältnisses der Anstellungsumfang, die Art der Tätigkeit oder die Eingruppierung, bedarf es zusätzlich zum Nachtrag des Abschlusses eines entsprechenden Änderungsvertrages zum Dienstvertrag.

(2) Die beim bisherigen Anstellungsträger erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit geht auf den neuen Anstellungsträger über.

§ 4

(1) Die Bestimmungen in § 3 gelten entsprechend für alle Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, deren Beschäftigungsverhältnis gemäß § 3 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz mit der Entstehung oder Anpassung des Schwesterkirchverhältnisses auf die anstellende Kirchengemeinde übergeht und von dieser fortgesetzt wird. Ein Nachtrag zum Arbeitsvertrag ist auch dann zu erstellen, wenn der bisherige und der neue Anstellungsträger identisch sind.

(2) Der Übergang eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 3 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz kann ausnahmsweise dann ausgeschlossen werden,

1.3.4.1 AVO KirchengemeindestrukturG

wenn der betreffende Mitarbeiter geringfügig beschäftigt ist und für ihn keine Personalkostenzuweisung geplant ist.

III.

Träger der Pfarrstelle und Dienstsitz des Pfarrers

(zu § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2, § 3 b Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2)

§ 5

(1) Der Dienstsitz des gemeinsamen Pfarrers von Schwesterkirchgemeinden ist grundsätzlich die anstellende Kirchengemeinde. Der Dienstsitz des Pfarrers eines Kirchspiels bzw. Kirchengemeindebundes befindet sich am Sitz des Kirchspiels bzw. Kirchengemeindebundes.

(2) Sind der anstellenden Kirchengemeinde, dem Kirchengemeindebund oder dem Kirchspiel durch die bestätigte Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks dauerhaft mehrere Pfarrstellen zugeordnet, so kann für den zweiten und jeden weiteren Pfarrer ein anderer als der in Absatz 1 bestimmte Dienstsitz festgelegt werden.

Die Bezeichnung der Pfarrstelle richtet sich jedoch stets nach dem Namen der anstellenden Kirchengemeinde, des Kirchengemeindebundes bzw. des Kirchspiels.

IV.

Mitgliedschaft in Kirchengemeindev Verbänden und anderen Dienstleistungseinrichtungen

(zu §§ 3 b, 4, 6)

§ 5 a

(1) Gehören einzelne Kirchengemeinden, die sich zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigen, einen Kirchengemeindebund oder ein Kirchspiel bilden wollen, einem Kirchengemeindevorband oder einer anderen Einrichtung an, so haben sie vor Abschluss der Vereinbarung über die Bildung der neuen Kirchengemeinde, des Kirchengemeindebundes oder des Kirchspiels eine Einigung darüber herbeizuführen, ob

- der neue Rechtsträger Mitglied des Kirchengemeindevorbandes oder der Einrichtung werden soll,
- die bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse beendet werden sollen,
- Verträge verändert oder beendet werden sollen.

(2) Nach Absatz 1 getroffene Entscheidungen sind in die Vereinbarung über die Bildung der neuen Kirchengemeinde, des Kirchengemeindebundes oder des Kirchspiels aufzunehmen.

V.

Namensgebung für vereinigte Kirchengemeinden und Kirchspiele und Kirchengemeindebünde

(zu § 3 b Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 2 bis 4 und § 6 Abs. 1 bis 3)

§ 6

Die Namensgebung neu zu bildender Kirchengemeinden und Kirchspiele erfolgt gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung vom 21. Juni 1983 (ABl. S. A 58, A 61, A 65) in der jeweils geltenden Fassung. Die dort aufgeführten Regelungen gelten für Kirchengemeindebünde entsprechend.

VI.

Haushalt des Kirchspiels

(zu § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1)

§ 7

(1) Die zu einem Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinden haben in einer Anlage zur Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels oder in einer gesonderten Vereinbarung die selbstabschließenden Haushaltstellen jeder beteiligten Kirchengemeinde und die Haushaltstellen mit ihren Funktionsziffern, die jede beteiligte Kirchengemeinde eigenverantwortlich bewirtschaften will, festzulegen.

(2) Die Kirchengemeindevertretungen der beteiligten Kirchengemeinden haben in jedem Jahr rechtzeitig Entwürfe für die Haushaltstellen nach Absatz 1 zu beschließen und diese dem Kirchenvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Planansätze im beschlossenen und genehmigten Haushaltsplan des Kirchspiels sind durch die Kirchengemeinden einzuhalten.

(3) Das Kirchgeld ist für jede der beteiligten Kirchengemeinden in einer eigenen Haushaltstelle zu vereinnahmen.

1.3.4.1 AVO KirchgemeindestrukturG

VII. Inkrafttreten

§ 8

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
